

## Anhang 2

### **Vereinbarung**

zwischen der

**Politischen Gemeinde Otelfingen**

Vorderdorfstrasse 36  
8112 Otelfingen

vertreten durch den

Gemeinderat Otelfingen  
Vorderdorfstrasse 36  
8112 Otelfingen

– nachstehend Gemeinde Otelfingen genannt –

und der

**Oberstufenschulgemeinde Otelfingen**

Ellenbergstrasse 6  
8112 Otelfingen

vertreten durch die

Oberstufenschulpflege Otelfingen  
Ellenbergstrasse 6  
8112 Otelfingen

– nachstehend Oberstufenschulgemeinde Otelfingen genannt –

betreffend der

### **Nutzung der Oberstufenschulhausanlage Ellenberg und der Primarschulhausanlage Ellenberg**

# Vereinbarungsbestimmungen

## 1. Präambel

Im Rahmen der Erstellung der Doppelsporthalle Ellenberg durch die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen ergeben sich, bedingt durch die räumliche Nähe der neuen Doppelsporthalle zur bestehenden Schulanlage der Primarschule Otelfingen, verschiedene Schnittstellen und Synergien, welche in dieser Vereinbarung zwischen den beiden Parteien geregelt wird.

## 2. Vereinbarungsgegenstand

Die Nutzungsvereinbarung regelt die gemeinsame bzw. gegenseitige Nutzung einzelner Elemente der Oberstufenschulhausanlage Ellenberg und der Primarschulhausanlage Ellenberg durch die beiden Parteien.

Ergänzend zu dieser Nutzungsvereinbarung sind im Grundbuch Einträge zu einzelnen Nutzungsbereichen vorzunehmen.

## 3. Nutzungsbereiche

### 3.1 Foyer Doppelsporthalle

Die Gemeinde Otelfingen kann für den Zutritt in die Mehrzweckhalle das Foyer der Doppelsporthalle benutzen. Diese Nutzung ist durch den Verantwortlichen der Gemeinde Otelfingen für die Belegung der Mehrzweckhalle der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen vorgängig anzuzeigen.

Werterhaltende Massnahmen bedürfen eines gemeinsamen Entscheides der Gemeinde Otelfingen und der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen. Die Finanzierung erfolgt mit dem gleichen Verteilschlüssel wie die Anfangsinvestition (siehe Anhang 1).

### 3.2 Containerplatz

Die Gemeinde Otelfingen kann den Containerplatz der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen auf dem Grundstück Kat. Nr. 1655 für das Deponieren von Abfall-, Grüngut- und Papiercontainern verwenden.

### 3.3 Lagerort Schwimmbadchemikalien

Die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen stellt der Gemeinde Otelfingen als Ersatz des bisherigen Lagerortes für Schwimmbadchemikalien, der aufgrund des Neubaus der Doppelsporthalle nicht mehr weitergenutzt werden kann, beim Aussengeräteraum der Doppelsporthalle einen Raum für die Unterbringung von Schwimmbadchemikalien zur Verfügung. Die Instandhaltung und der Rückbau der technischen Installationen erfolgen durch die Gemeinde Otelfingen. Der kleine Unterhalt des Raums wird durch die Gemeinde Otelfingen wahrgenommen. Die Nutzung des Raums erfolgt zweckgebunden; wird der Raum nicht mehr als Lagerort für Schwimmbadchemikalien verwendet, so erfolgt eine Rückgabe des Raums an die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen.

### 3.4 Zugang Sportwiese

Die Gemeinde Otelfingen kann – auch ohne gleichzeitige Nutzung der Doppelsporthalle – den Durchgang zur Doppelsporthalle und den Ausgang zur Sportwiese im Untergeschoss der Doppelsporthalle nutzen.

### 3.5 Parkplätze

Für das Personal der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen werden während der Schulzeiten 1/3 der Parkplätze bei der Doppelsporthalle reserviert. Die übrigen Parkplätze können je hälftig durch die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen und die Gemeinde Otelfingen genutzt werden. Weiterführende Details zur Parkplatznutzung werden in der Benutzungs- und Betriebsordnung der Doppelsporthalle durch die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen im Einvernehmen mit der Gemeinde Otelfingen festgelegt.

### 3.6 Kanalisation

Die Doppelsporthalle kann über die Leitung der Gemeinde Otelfingen auf dem Gelände der Primarschulhausanlage Ellenberg Kat. Nr. 2074 an die öffentliche Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Die Kosten für den Unterhalt und die Sanierung des künftig gemeinsamen Leitungsteils werden hälftig durch die Gemeinde Otelfingen und die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen getragen.

## **4. Unterhalt und Bewirtschaftung**

Der Unterhalt und die Bewirtschaftung sämtlicher unter Punkt 2 aufgeführten einzelnen Gebäudeteile ist, sofern nicht explizit anders erwähnt, durch die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft wahrzunehmen. Die unter Punkt 2 aufgeführten Nutzungsbereiche gewähren sich beide Parteien kostenlos.

## **5. Vertragliches**

### 5.1 Gültigkeit

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung tritt ab Inbetriebnahme der Doppelsporthalle, also voraussichtlich per 1. August 2017, in Kraft.

### 5.2 Vorschriften für Änderungen und Ergänzungen

Die Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung können in gegenseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie zusätzliche Vereinbarungen über die Nutzung der Oberstufenschulhausanlage Ellenberg und der Primarschulhausanlage Ellenberg haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Vereinbarung zu erfolgen.

### 5.3 Kündigung

Die Nutzungsvereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist per 30. September auf Ende des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung ist die Entschädigung von Investitionen und Nutzungen der Schulhausanlagen neu zu regeln.

#### 5.4 Rechtsmittel

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung ist Dielsdorf.

#### 5.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung durch von den Parteien nicht beeinflussbare äussere Umstände nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Nutzungsvereinbarung davon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen oder Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck der Nutzungsvereinbarung und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung möglichst entspricht. Letzteres gilt auch bei der Offenbarung einer Lücke.

#### 5.6 Ausfertigung

Diese Nutzungsvereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon je ein Exemplar für die Vereinbarungsparteien bestimmt ist.

Otelfingen,

**Gemeinderat Otelfingen**

Willy Laubacher  
Gemeindepräsident

Marcel Amhof  
Gemeindeschreiber

Otelfingen,

**Oberstufenschulpflege Otelfingen**

Thomas Fink  
Präsident Oberstufenschulpflege

Jeannette Ambrosone  
Vizepräsidentin Oberstufenschulpflege

## Anhang 1

### **Verteilschlüssel Anfangsinvestitionen**

- Verlegung Spielwiese und Laufbahn  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Eingangsbereich – Zusammenbau DSH-MZH  
2/3 Gemeinde Otelfingen, 1/3 Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Eingangsbereich – Anpassungen Notausgang / Fluchtweg MZH UG  
100 % Gemeinde Otelfingen
- Durchgang UG  
50 % Gemeinde Otelfingen, 50 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Vorplatz neu  
100 % Gemeinde Otelfingen
- Ersatz Containerplatz  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Neuer Standort Schwimmbadchemie  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen  
Evtl. Wechsel auf Ozon: 100 % Gemeinde Otelfingen
- Neuer Aussengeräterraum für Spielwiese  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Bühlstrasse Erschliessungsprojekt  
100 % Gemeinde Otelfingen
- Parkplatz  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Kanalisation  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen.
- Notariat  
50 % Gemeinde Otelfingen, 50 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
- Durchgang Küche  
100 % Oberstufenschulgemeinde Otelfingen

Genehmigung durch Gemeinderat Otelfingen mit GRB 132/2015 vom 1. Juni 2015  
Genehmigung durch Oberstufenschulpflege Otelfingen am 9. Juni 2015

## Anhang 2

### **Einträge im Grundbuch**

a) Kat. Nr. 949 (Doppelsporthalle / Spielwiese)

Baurechtliche Gestaltung des Vorplatzes (gemäss Bauprojekt Doppelsporthalle) erfolgt durch den Grundeigentümer mit Zustimmung der Gemeinde Otelfingen.

Die Gemeinde Otelfingen hat für 25 Jahre das Mitbenutzungsrecht für die Sportwiese.

b) Kat. Nr. 2074 (Primarschulhausanlage Ellenberg)

Die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen hat das kostenlose Nutzungsrecht des Vorplatzes der Mehrzweckhalle für den Zugang zur Doppelsporthalle.

Keine Verwendung des Vorplatzes (gemäss Bauprojekt Doppelsporthalle) als Parkplatz.

Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks stellt die Gemeinde Otelfingen der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen für 25 Jahre Land für die Verlegung der Spielwiese und der Laufbahn zur Verfügung.

c) Allgemeines

Notariatskosten werden hälftig auf die Gemeinde Otelfingen und die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen aufgeteilt.